

# ANALEKTEN.

1.

## Zum Wormser Konkordat.

Von

Dr. Georg Wolfram in Strafsburg.

Nach allen Seiten hin ist während der letzten Jahre die Bedeutung des Wormser Konkordates sowie die Stellung der Könige zu dieser wichtigen Urkunde und zu den Bischofswahlen ihrer Zeit untersucht worden. Burgund und Italien war bei diesen Arbeiten meist außer Betracht geblieben; um so verdienstvoller ist die jüngst erschienene Arbeit von Reese: „Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Friedrich I.“ (Göttingen 1885). Allerdings setzt dieselbe erst mit Friedrich I. ein, doch wird sich wesentlich Neues für die einschlägigen Fragen aus der Untersuchung früherer Zeiten kaum ergeben: Lothar und Konrad kümmerten sich, soweit ich das Material übersehe, gar nicht um die geistlichen Wahlen außerhalb des deutschen Königreichs. Reese beginnt seine Arbeit mit staatsrechtlichen Untersuchungen über die Reichsstanderschaft der Bischöfe und Äbte und sucht den Umfang der vom Reiche getragenen Lehen abzugrenzen. Uns interessieren hier vor allen die zugleich kirchenrechtlichen Fragen und die Stellung Friedrich's zu denselben.

Über die Folge von Investitur und Konsekration kommt Reese zu dem Resultate: Friedrich I. hat in Burgund und Italien nicht versucht, die Belehnung der Weihe vorangehen zu lassen, und unmöglich können wir mit Otto von Freising die Gleichstellung der burgundischen Bischöfe mit den deutschen als Pro-

gramm der kaiserlichen Politik ansehen. Es ist nun zuzugestehen, daß sich wider Erwarten durch Reese's sorgfältige Untersuchungen herausgestellt hat, daß Friedrich in Burgund ganz wie früher die Konsekration der Investitur vorangehen läßt. Aber es erscheint doch von vornherein gewagt, mit Annahme dieser Thatsache zugleich die Absicht einer Änderung der Verhältnisse gegen den ausdrücklichen Bericht Otto's von Freising leugnen zu wollen. Sollte das kirchenpolitische Programm des Kaisers, welches Otto mit seiner Anführung des Konkordates giebt, nur in der Phantasie des Bischofs bestanden haben, sollte dieser kaiserlicher gewesen sein als der Kaiser selbst?

Vergleichen wir mit Otto's Äußerungen über die Handhabung des Konkordates in Italien und Burgund seine Auffassung über die Stellung des Kaisers zu den zwistigen Wahlen. Da giebt er gelegentlich des Magdeburger Bischofsstreites als Inhalt des Konkordats an <sup>1</sup>: der Kaiser kann bei zwiespältigen Wahlen irgend einen Dritten nach dem Rate seiner Getreuen einsetzen. Derselben Meinung ist auch Friedrich, wie aus einem Brief an das Kapitel von Cambrai hervorgeht <sup>2</sup>, trotzdem macht er keinen Gebrauch von dieser Maßregel. Ich habe das so zu erklären gesucht und hierfür auch Zustimmung gefunden <sup>3</sup>, daß der Kaiser zunächst theoretisch gewisse Rechte in Anspruch nimmt, die er, wenn sie der Anschauung der Zeitgenossen allmählich geläufig geworden sind und seine Macht eine ausreichende ist, wohl auch in die Praxis umzusetzen gedenkt. Die Handhabung der Investitur in Burgund scheint mir hierfür ein neuer Beweis zu sein. Auch hier haben wir nicht nur den Ausspruch des Hofhistorikers, auch in einem Protokoll der kaiserlichen Kurie heißt es: *quod cum Lausannenses electi a sola manu imperiali regalia accipere semper consuevissent* <sup>4</sup>, obwohl sich nirgends eine der Konsekration vorausgehende Investitur in Lausanne nachweisen läßt. Wir werden hiernach Otto von Freising's Worte nicht ohne weiteres verwerfen dürfen und nehmen an, daß in der That der Kaiser ein Investiturrecht vor der Konsekration theoretisch beanspruchte. Sehen wir hierzu noch, daß in zwei Fällen <sup>5</sup> die

1) Otto Fris. gesta II, 6.

2) Bouquet XVI, 695.

3) Rezension von Prof. Bernheim, Deutsche Litteraturzeitung 1884, Nr. 17.

4) Allerdings wird dies als Ausspruch Roger's v. Lausanne, der seine Reichsunmittelbarkeit wieder erlangen will, angeführt. Aber da der Bischof von Straßburg, jedenfalls Vorsitzender der Kurie, diesen Verstofs gegen das Konkordat mit in das Protokoll aufgenommen hat, so scheint das Hofgericht diese Meinung acceptiert zu haben.

5) Den einen Fall in Vienne führt Reese selbst an p. 31, n. 7.

Belehnung von Friedrich Bischöfen erteilt wird, die noch nicht die Weihe empfangen haben, so sind das bereits Versuche, die Theorie in die Praxis umzusetzen.

Weiter ist der Kaiser auf dieser Bahn bereits in Italien vorgeschritten, wo ihm ein vieljähriger Aufenthalt die Durchführung seiner Ideen eher ermöglichte; denn nicht nur in zwei Fällen, wie Reese angiebt (p. 106), hat hier Friedrich die Investitur der Weihe voraufgehen lassen. Aufser in Ravenna und Aquileja folgt in Trient wohl stets der Wahl zunächst die Regalienbelehnung. Wenn der electus von Perugia eine confirmatio seiner Besitzungen und Rechte erhält, so ist, wie Reese selbst gezeigt hat, dieser Ausdruck der investitura gleichbedeutend. Weilen die Gewählten von Citta di Castello und Gubbio gleichzeitig mit dem von Perugia in Belehnungsangelegenheiten am kaiserlichen Hofe, so dürfen wir auch sicher für sie eine Regalienverleihung, mag diese einen Umfang gehabt haben, welchen sie wolle, vor der Weihe voraussetzen. Für Parma hält Reese selbst eine Belehnung der Elekten, da sie unter Heinrich VI. sicher nachweisbar ist, für möglich. In Verona ist sie mir wahrscheinlich; denn an Wichtigkeit für den deutschen König steht dieses Bistum mit Aquileja und Trient, wo Friedrich nachweislich das Konkordat verletzt, völlig gleich, und es ist jedenfalls auffallend, daß kaum drei Monate nach dem Tode des alten Bischofs Rirand die Belehnung empfängt. In Italien also, das scheint mir festzustehen, rechtfertigen die Thatsachen vollkommen die Auffassung, welche Otto von Freising als Inhalt des Konkordates einzuführen versucht.

Ich wende mich zu einem zweiten Punkte, in welchem meine Ansicht von der Reese'schen wesentlich abweicht: über die Bedeutung der Reihenfolge von Investitur und Weihe. Doch bevor ich hier auf Reese eingehe, sei es mir erlaubt, mich mit Bernheim auseinanderzusetzen, der gleichfalls meiner Auffassung, wie ich sie in der Arbeit über „Friedrich I. und das Wormser Konkordat“ (Marburg 1883) entwickelt habe, vor kurzem entgegengetreten ist<sup>1</sup>. Ich hatte ausgeführt, daß durch die in Deutschland der Weihe voraufgehende Investitur nicht sowohl ein Druck auf die Wahl ausgeführt werden sollte, sondern daß man durch die Priorität dieses Aktes als Antwort auf das Verbot der Laieninvestitur zum unzweideutigen Ausdruck hatte bringen wollen: das Kirchengut steht im Obereigentum des Königs,

---

Aus einer Konfirmationsurkunde an den Bischof Herbert v. Besançon die R. nicht zur Hand war (Castan, Or. de Bes. 154), ergibt sich, daß auch dieser als electus seine Regalien erhielt.

1) In dieser Zeitschrift VII, 303 ff.

resp. des Reiches. Wäre die Weihe vorangestellt worden, so hätte, besonders nach Überlassung der alten Symbole „Ring und Stab“ an die Kirche, die im voraufgehenden Kampfe vonseiten der Geistlichkeit erstrebte Auffassung entstehen können, daß sich die Spiritualienverleihung auf den gesamten weltlichen Besitz der Kirche erstrecke. Ich gebe zu, daß in meiner Darstellung zu sehr zurückgetreten ist, wie schon die Rücksicht auf die Investitur den Wähler eines Bischofs veranlassen mußte, einen voraussichtlich dem Könige genehmen Kandidaten aufzustellen. Ob diese Investitur nun aber vor oder nach der Weihe einzuholen war, das ist in diesem Falle gleichgültig. Bernheim macht für den Wert einer der Weihe voraufgehenden Regalienverleihung geltend: es ließen sich Bedingungen an die Erteilung derselben knüpfen. Gewiß, aber konnten diese nach der Weihe nicht ebenso gut gestellt werden? Die Belehnung des geweihten Trierer Erzbischofs (1131) wird von einem Rechtfertigungseid abhängig gemacht; Friedrich I. fordert als Preis für die Belehnung Konrad's von Salzburg die Anerkennung des Gegenpapstes. Weiter führt Bernheim für seine Auffassung an: der König konnte die Kassierung einer ihm mißlichen Wahl bei den geistlichen Oberen zu erlangen suchen. Das wohl; aber war ein Bischof nicht auch seiner amtlichen Funktionen zu entheben, wenn derselbe bereits geweiht war? Bei dem konsekrierten Adalbert von Salzburg setzt das Friedrich durch Vorenthaltung der Regalien durch. Daß es aber überhaupt bei derartigen Fällen ebenso wenig an Gründen gebrach, als wenn eine Wahl annulliert werden sollte, zeigt, um nur noch ein Beispiel von vielen anzuführen, die Absetzung Heinrich's von Mainz, die wesentlich in Friedrich's Interesse von Rom verfügt wurde. Eine Depossedierung liefs sich also durch Vorenthaltung der Investitur, gleichviel ob vor oder nach der Weihe stets erreichen, — wenn Rom es wollte.

Nun ließe sich vielleicht sagen, daß bei einer Verweigerung der Belehnung die Besitznahme des Bischofsstuhls keine rechtliche war. Aber nehmen wir an, die Konsekration wäre gesetzmäßig der Investitur voraufgegangen, konnte dann wohl ein Geweihter rechtlich seines vollen bischöflichen Amtes warten, wenn die Investitur ausblieb? Die priesterlichen Funktionen machten nicht allein den Bischof, nach der ganzen Entwicklung des Episkopats waren die Regalien untrennbar. Sonach hätte der Bischof auf seine Haupteinnahmen verzichten müssen. Dann aber hätte es dem Kaiser durchaus gleichgültig sein können, wer den Krummstab führte; denn nicht der Priester war es, sondern der Landesherr, an dessen Persönlichkeit er Interesse hatte.

Kurz, die Gründe, welche Bernheim für den Wert einer der

Weihe vorausgehenden Investitur anführt, sprechen wohl für die Bedeutung der Investitur überhaupt, erklären aber nicht, weshalb das Konkordat sie in Deutschland der Weihe vorangehen läßt.

Meine Auffassung über den Zweck dieser Festsetzung erhält nun durch die Reese'sche Schrift eine willkommene Bestätigung. Die Konsequenz meines Erklärungsversuches mußte für Burgund und Italien darauf hinausgehen, daß Heinrich V. hier mit Gestattung einer seiner Belehnung vorausgehenden Spiritualieninvestitur de facto auf das Obereigentumsrecht am Reichskirchengut verzichtet habe. Nun schließt Reese allerdings sein Resumé über den Wert der burgundischen Investitur: „Der Kaiser übergibt ein Sceptrum dem zu Investierenden und führt ihn damit ein in den Besitz und das Verfügungsrecht über die Regalien.“ Sehen wir aber nun die vorausgehenden Ausführungen an, so finden wir, daß in den meisten Fällen eine außerordentlich lange Zeit von der Weihe bis zur kaiserlichen Belehnung verstreicht; so beispielsweise in Belley von 1163—1175, in Apt von 1162—1178, in Lyon 1180—1184, in Tarantaise 1179—1186 u. s. w.

Sollen wir annehmen, daß sich der Bischof während all' dieser Jahre des Verfügungsrechts über die Regalien enthalten hat? Es kommt hinzu, daß sich zahlreiche Konfirmationen finden, welche die Päpste dem Episkopat für possessiones et privilegia ausstellen; so für Arles (Raimund) <sup>1</sup>, Avignon (Pontius) <sup>2</sup>, St. Dié (Petrus) <sup>3</sup>, Lausanne (Roger) <sup>4</sup> u. s. w. Wilhelm von Apt <sup>5</sup> erhält eine derartige Bestätigung von Hadrian IV., während er die kaiserliche Investitur erst 1162 eingeholt hat <sup>6</sup>, Petrus v. Marseille <sup>7</sup> durch Anastasius, der Kaiser belehnt ihn erst elf Jahre später <sup>8</sup>. Wenn sich nun eine solche confirmatio ausdrücklich über den ganzen Begriff der Regalien erstreckt, ja fast wörtlich mit dem kaiserlichen Belehnungsbriefe übereinstimmt, sollen wir da annehmen, der Bischof habe diese Urkunde bis zur erfolgten weltlichen Investitur beiseite gelegt?

Ich glaube, die angeführten Thatsachen beweisen, daß, wie ich angenommen hatte, eine der Konsekration nachfolgende Investitur eine inhaltslose Formalität war, die Regalien aber bereits mit der Spiritualienverleihung in das Verfügungsrecht des Bischofs übergingen.

1) Gall. Chr. I, instr. 97.

2) Ebd. I, 814.

3) Ebd. XVI, 187.

4) Ebd. XV, 156.

5) Ebd. I, 357.

6) St. n. 3962.

7) G. chr. instr. 112.

8) St. n. 4013.

Wenn nun Friedrich im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die auf ihre Regalienübergabe fast völlig verzichtet haben, wieder einen umfassenden Gebrauch von den veralteten Rechten macht, so stimmt das vortrefflich zu seinen übrigen zielbewußten Mafsregeln in diesen Fragen. Zunächst stellt er die halbvergessenen Rechte her, dann erweitert er dieselben in rein theoretischer Weise, sucht sie aber durch entsprechende Hofgerichtssprüche dem Rechtsbewußtsein der Zeitgenossen geläufig zu machen, endlich setzt er sie bei günstiger Gelegenheit in die Praxis um.

## 2.

**Carlstadt und Dänemark.**

Von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Während alle älteren, Seckendorf, G. Arnold, Gerdesius<sup>1</sup>, Füzlin<sup>2</sup>, Planck etc. davon nichts wissen, gilt es bei allen neueren Biographen Luther's, Carlstadt's wie sonstigen Reformationsgeschichtschreibern als eine ausgemachte Thatsache, dafs Carlstadt im Frühjahr 1521 einem Rufe nach Dänemark gefolgt, nach kurzem Aufenthalte daselbst aber sehr bald, spätestens Mitte Juni nach Wittenberg zurückgekehrt sei, eine Annahme, die von dem letzten Biographen Carlstadts, C. Jäger<sup>3</sup>, sogar mit gesetzgeberischen Akten in Dänemark, die Carlstadt beeinflusst haben soll, in Verbindung gebracht wird. Sieht man näher zu, so beruht die ganze Überlieferung auf einem im Jahre 1747 in den Abhandlungen der Kopenhagener Akademie veröffentlichten Aufsätze des Dänen Joh. Gram<sup>4</sup>, dessen Resultate beinah fünfzig Jahre später J. F. Köhler<sup>5</sup> in Deutschland bekannt gab. Nach-

1) Gerdesius, in *Scr. antiqu.* 1748, I.2) J. C. Füzlin, *Andreas Bodenstein sonst Carlstadt genannt Lebensgeschichte.* Frankfurt und Leipzig 1776.3) C. Jäger, *Andreas Bodenstein von Carlstadt* (Stuttgart 1856), S. 170 ff.4) Joh. Grammius, *de illa, quam Rex Christiernus Secundus animo agitavit Sacrorum in Dania Reformatione etc.* in „*Scripta a Societate Hafniensi bonis artibus promovendis dedita*“, P. III (Hafniae 1747), p. 9 ff.5) J. F. Köhler, „*D. Andreas Bodenstein's von Karlstad Leben,*